

RS Vwgh 1996/11/21 95/20/0329

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Benachteiligungen, daß Religionszugehörige (hier: Christen im Irak) Feiertage nicht feiern dürfen, religiöse Zeremonien nicht abhalten dürfen, sondern statt dessen arbeiten müssen, stehen zwar iZm einer Verfolgung aus Gründen der Religion; es liegen aber keine Eingriffe von asylrechtlich relevanter, erheblicher Intensität vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200329.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at